

Erläuterungen Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 - Baugesuch

Zu dem in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuch muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

Zu TOP 2 - Kindertageseinrichtungen - Verabschiedung des Bedarfsplans 2024

Auf die beiliegenden Anlagen 1 bis 3 wird verwiesen.

Zu TOP 3 - Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024 / 2025 und 2025 / 2026 und Festsetzung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung ab 1. September 2024 und ab 1. September 2025

Auf die beiliegende Anlage 1 wird verwiesen.

Zu TOP 4 - Bestellung von Frau Jasmin Knörzer zur Standesbeamtin

Seit dem 1. April 2024 ist Frau Jasmin Knörzer als künftige Leitung des Personal- und Ordnungsamts bei der Stadt Ingelfingen beschäftigt. Bei ihrem vorigen Dienstherrn hat Frau Knörzer die erforderlichen Seminare und Fortbildungen abgeschlossen, die Voraussetzung für eine Ernennung zur Vollstandesbeamtin sind. Die Verwaltung schlägt vor, Frau Jasmin Knörzer mit Wirkung vom 15. Mai 2024 zur Standesbeamtin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Jasmin Knörzer mit Wirkung vom 15. Mai 2024 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Ingelfingen zu bestellen.

Zu TOP 5 - Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

a) Gebührenkalkulation

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG), wonach die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden erstmalig kalkuliert. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sollen nach § 1 Abs.1 des Satzungsentwurfs als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung betrieben werden. Daher sind die Gebührensätze für diese Einrichtung einheitlich zu kalkulieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhebung der Gebühren auf einen festen Betrag pro Person pro Monat (inkl. Nebenkosten) festzulegen. Aus der Kalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 260,52 €. Die Verwaltung strebt eine kostendeckende Gebührenerhebung an. Der Betrag soll zur Abrechnung auf 258,00 € gerundet werden.

Die Kalkulation mit Erläuterungen liegt in der Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Kalkulation samt Ermessensentscheidungen zu. Der Gemeinderat stimmt der Abrechnung einer Benutzungsgebühr für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in Höhe von 258,00 € zu.

b) Satzungsbeschluss

Auf die beiliegenden Anlagen 1-2 wird verwiesen.

Zu TOP 6 - Erneuerung der Wasserleitung in der Holzsteige, Criesbach - Vergabe

Altersbedingt muss die Wasserleitung in der Holzsteige in Criesbach ausgetauscht werden. Hierfür sind entsprechende Mittel im Haushalt 2024 eingestellt worden. Für diese Arbeiten werden standardmäßig zwei Gewerke notwendig, der Tief- und Straßenbau sowie der Rohrleitungsbau Wasser. Es wurden daher für beide Gewerke drei Firmen um Angebotsabgabe gebeten. Die rechnerische und technische Prüfung der Angebote kann erst in KW 19 erfolgen, sodass eine Vergabeempfehlung als Tischvorlage in der Sitzung ausgelegt wird.

Zu TOP 7 - Mitverlegung von Leerrohren/Rohrverbänden in Hermuthausen - Vergabe

Die Netze BW wird in Hermuthausen entlang der Hauptstraße und in Teilen der Ratsgasse die Leitungen ertüchtigen und Erdkabel legen, da neue EEG-Anlagen einspeisen wollen und die Freileitung derzeit ausgelastet sei. Die Stadt Ingelfingen hat in Hermuthausen bereits mehrfach Mitverlegungen durchgeführt, sodass diese Baumaßnahme mit ca. 390 m Länge einen Lückenschluss darstellt. Die Netze BW hat die Firma Dorfi aus Weißbach beauftragt, diese hat uns ein Angebot zur Mitverlegung am 22.04.2024 zukommen lassen. Das Angebot wurde ohne Beanstandungen technisch und rechnerisch geprüft. Es wurde zusätzlich ein Nachlass von 2% sowie ein Skonto von 2% angeboten.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, die Fa. Dorfi zum Angebotspreis von brutto 73.281,68 € inkl. Nachlass mit den Mitverlegungsarbeiten zu beauftragen.

Zu TOP 8 - Umbau Alte Volksschule in Ingelfingen - Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe der Arbeiten

Das geplante Bauvorhaben „Umnutzung der ehemaligen Schulräume im 1. OG und im 2. OG zu Wohnzwecken, Umbau und Sanierung Wohnungen im 2. OG und im DG zur Unterbringung von Asylbewerbern“ befindet sich innerhalb des aktuellen Sanierungsgebiets „Altstadt IV“. Um dieses Großprojekt sowie weitere private Projekte daraus fördern zu können, wurde vergangenes Jahr ein Aufstockungsantrag gestellt. Die kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen sieht für Ingelfingen eine Teilbewilligung des Antrags vor, somit kann und muss nun das Bauvorhaben begonnen werden.

Auf Basis der aktuellen Kostenschätzungen werden daher in mehreren Ausschreibungspaketen die notwendigen Gewerke auf Grundlage der VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A) ausgeschrieben. Nach § 16 d der VOB/A soll jeweils der Zuschlag auf jenes Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller dort genannten Gesichtspunkte als das Wirtschaftlichste erscheint. Der Gemeinderat beschließt daher die Bewilligung der Kosten als Vergabegrenze in Summe.

Eine Vergabetabelle nach Gewerken wird als Tischvorlage nichtöffentlich in der Sitzung ausgelegt. Die Baukosten mit Stand 12/2023 beziffern sich auf ca. 1.779.000 € brutto, zzgl. Nebenkosten sowie einem hier notwendigen Umbaupuffer von 35 % belaufen sich die Herstellungskosten auf ca. 2.451.500 € brutto.

Beschlussvorschlag:

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen die Verwaltung zur Vergabe der darin aufgeführten Gewerke zu ermächtigen. Nach jeweils erfolgter Ausschreibung wird der Gemeinderat stets in der darauffolgenden Sitzung über das Ergebnis informiert.

Zu TOP 9 - DGH Dörrenzimmern - Ermächtigung zur Vergabe der PV-Anlage

In der Sitzung am 24.10.2023 hatte sich der Gemeinderat bei der Beauftragung des Fachplaners klar dafür ausgesprochen, die gesamte Dachfläche des DGH zu nutzen und daher eine zweite PV-Anlage auf der bisher noch unbeplanten Fläche zu installieren. Dem Vorschlag des Fachplaners zufolge ist diese als Volleinspeisung gedacht und wird aktuell beschränkt ausgeschrieben. Es wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die Submission ist am 17.05.2024. Die Zuschlags- und Bindefrist darf nach VOB im Regelfall vier Wochen nicht übersteigen, daher endet diese noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung im Juni.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird daher vorgeschlagen, die Verwaltung zur Vergabe der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung nach VOB auf Grundlage der aktuellen Kostenschätzung zu ermächtigen.

Zu TOP 10 - Modernisierung ländlicher Wege - Vergabeermächtigung

Nachdem die Stadt Ingelfingen im Jahr 2022 bereits drei Feldwege durch die Fachförderung „MoLWe“ modernisiert hat, wurde Ende 2023 erneut ein Förderantrag für einen Weg auf Gemarkung Criesbach eingereicht. Herr Bürgermeister Bauer konnte aktuell den Förderbescheid über 65.637,40 € in Stuttgart von Herrn Minister Hauk in Empfang nehmen, sodass nun die Ausschreibung und Vergabe ansteht. Der Weg „Braunsberg“ soll auf einer Gesamtlänge von ca. 765 m an die modernen Anforderungen angepasst werden. Durch die nicht einfache Lage überwiegend im bewaldeten Bereich sowie mit sehr steilen Passagen wird es eine anspruchsvolle Wegebaumaßnahme. Gerade deswegen muss dies noch im Sommer dieses Jahres umgesetzt werden, da ansonsten zu viel Waldemissionen auftreten und die Wegebauarbeiten stark beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die bevorstehende Kommunalwahl und Neuzusammensetzung des Gremiums kann daher nicht bis zur konstituierenden Sitzung des neuen GR im Juli 2024 mit der Vergabe gewartet werden. Dem Gemeinderat wird daher vorgeschlagen, auf Grundlage des gestellten Förderantrags die Verwaltung zur Vergabe der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung gem. VOB zu ermächtigen.

Zu TOP 11 - Vergabe der Arbeiten für die Neuanlage eines Urnengrabfeldes - Friedhof Ingelfingen

In der letzten Gemeinderatssitzung am 19. März 2024 wurde das Konzept für die Neuanlage eines pflegearmen Urnengrabfelds auf dem Friedhof in Ingelfingen erläutert und vorgestellt. Die Stadtverwaltung hat die Umsetzung auf Grundlage dieses Konzepts weiterverfolgt und im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vier Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es sind drei Angebote eingegangen. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma KSW GmbH mit einem Bruttoangebotspreis von 53.896,29 €.

Firma	Angebotssumme nach Prüfung brutto insg.	Prozent
KSW GmbH 74535 Mainhardt-Gailsbach	53.896,29 €	100,00 %
Bieter 2	65.443,46 €	121,42 %
Bieter 3	65.789,15 €	122,07 %

Im Haushaltsplan 2024 wurden für dieses Projekt insgesamt Mittel in Höhe von 100.000 € eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Arbeiten für die Neuanlage eines Urnengrabfelds auf dem Friedhof in Ingelfingen an die Firma KSW GmbH zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 53.896,29 € zu vergeben.

Zu TOP 12 - Beschaffung eines Frontauslegermähgerätes für den Unimog U 430

Für die Ersatzbeschaffung eines Frontauslegermähgerätes wurden in den Haushaltsplan 2024 Mittel in Höhe von 70.000 € eingestellt, da das Gerät nicht mehr funktionstüchtig ist. Die Reparatur für das Frontauslegermähgerät ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, deshalb soll dieses veräußert werden.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge mit einem Bruttoangebotspreis von 67.797,87 €.

Firma	Angebotssumme nach Prüfung brutto insg.	Prozent
Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG 89231 Neu-Ulm	67.797,87 €	100,00 %
Bieter 2	70.170,73 €	103,49 %

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung schlägt vor, das Frontauslegermähgerät bei der Firma Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG Nutzfahrzeuge zu beschaffen.

Zu TOP 13 - Hochwasserschutz Diebach - Information über die Vergabe der Arbeiten

In der letzten Sitzung des Gemeinderats am 19. März 2024 wurde die Verwaltung ermächtigt, die Arbeiten zum HWS Diebach nach erfolgter Ausschreibung nach VOB gemäß der aktuellen Kostenschätzung zu vergeben. Die Arbeiten wurden im Zeitraum vom 04.03. bis 21.03.2024 beschränkt ausgeschrieben. Es wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, bis zum Ablauf der Angebotsfrist gingen drei Angebote ein:

Bieterfirma	Angebotspreis brutto	Prozentuale Abweichung
R. Scheuermann GmbH, Heilbronn	88.721,40 €	100 %
Bieter 2	109.942,55 €	123,9 %
Bieter 3	144.424,17 €	162,8 %

Preisnachlässe sowie mehrere Hauptangebote oder ein Nebenangebot wurde von keinem Bieter gewährt/ingereicht.

Nach Angebotsprüfung erhielten wir vom beauftragten Ingenieurbüro Winkler & Partner den Vergabevorschlag, entsprechend wurde die Firma Rolf Scheuermann aus Heilbronn zum Bruttoangebotspreis von 88.721,40 € beauftragt. Die Kostenschätzung belief sich auf

132.873,02 € brutto, sodass ein sehr wirtschaftliches Ergebnis vorliegt. Die Fa. Scheuermann wird den Auftrag zeitgleich mit dem Auftrag zur Erschließung der Bauplätze im Triebweg, ebenfalls in Diebach, voraussichtlich ab Juli 2024 umsetzen.

Zu TOP 14 - Annahme von Spenden

Die Firma CWF GmbH, Niedernhall hat einen tragbaren Hochdrucklöcher (mit Schwenk-Pistole, Rückentrage, Erstfüllung Löschmittel) im Wert von insgesamt 2.415,64 € für die Freiwillige Feuerwehr Ingelfingen gespendet.

Für das Sponsoring des Ingelfinger Weindorfs 2024 sind folgende Beträge eingegangen:

Sparkasse Hohenlohekreis	1.000,00 €
Gemü Gebr. Müller Apparatebau GmbH & Co. KG, Criesbach	1.000,00 €
Reisser-Schraubentechnik GmbH, Criesbach	1.000,00 €
Raiffeisenbank Hohenloher Land eG	1.000,00 €
Volksbank Hohenlohe eG	500,00 €

Die Raiffeisenbank Hohenloher Land eG hat für den Kiga "Schlosspark" in Ingelfingen für ein Hochbeet 345,10 € gespendet.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden und das Sponsoring zu entscheiden.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2024

- a) Bauvorhaben **Teilweise Abbruch Gebäude Weinverkauf, Anbau Weinverkauf mit sanitären Anlagen an Handlager, Dachsanierung Handlager, Anbringen von Außenwerbung, 8 Fahrradabstellplätze, 3 Kfz-Stellplätze, 1 Kfz-Stellplatz (behindertengerecht) auf Flst. Nr. 33 u. 368, Mariannenstraße 24 u. Kelterweg 17 in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben befindet sich in Ingelfingen zwischen der Mariannenstraße und dem Kelterweg und somit im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, zudem auch innerhalb des Sanierungsgebiets „Altstadt IV - Mariannenvorstadt“ und der Werbeanlagensatzung der Stadt Ingelfingen. Bereits 2018 planten die Bauherren die Umgestaltung des Gewerbebetriebs, damals jedoch noch in größerem Umfang als aktuell beantragt.

Die Angrenzer erhielten eine neue Angrenzerinformation.

Kindertageseinrichtungen - Bedarfsplanung 2024

I. Allgemeines

Das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zu einer örtlichen Bedarfsplanung für die vorschulischen Betreuungsangebote. Die besondere Herausforderung für Kommunen besteht darin, den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, auf welche einerseits ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, deren Inanspruchnahme jedoch andererseits nicht verpflichtend ist, einzuschätzen. Aus diesem Grund ist es notwendig, das bestehende Angebot ständig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen. Die Kindergartenbedarfsplanung ist ein wichtiges und verbindliches Steuerelement der Stadt. Der Bedarfsplan ist dem Kreisjugendamt beim Landratsamt als örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einmal jährlich anzuzeigen und vorzulegen (§3 Abs. 3 KiTaG).

II. Bestandsaufnahme

Vorhandene Plätze im U3-Bereich (1 bis 3 Jahre) und im Ü3-Bereich (3 Jahre bis Schuleintritt) in unseren Einrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ingelfingen stehen nach der aktuellen Betriebserlaubnis in 12 Gruppen insgesamt 253 Plätze zur Verfügung.

Aus der nachfolgenden Tabelle kann die derzeitige Platzverteilung der genehmigten Plätze in den einzelnen Kindertageseinrichtungen entnommen werden.

Die Abkürzung AM steht für altersgemischte Plätze, d.h. diese Plätze können lt. Betriebserlaubnis von 2-jährigen aber auch von 6-jährigen Kindern belegt werden.

Einrichtung	Anzahl der Gruppen / Betreuungsangebot	Platzangebot	davon Plätze U3
KiTa Halden	4 Gruppen Ganztagesgruppe Ganztagesgruppe Krippe, 2 Gruppen ab 1 Jahr	20 20 20	20
KiTa Sonnenschein	2 Gruppen Verlängerte Öffnungszeit Verlängerte Öffnungszeit	25 24	
Kindergarten Schlosspark	1 Gruppe Verlängerte Öffnungszeit ab 3 Jahre	25	
Kindergarten Pustebume	2 Gruppen Verlängerte Öffnungszeit ab 2 Jahre (AM) Verlängerte Öffnungszeit ab 3 Jahre	22 25	max. 7
Ingelfingen	Summe	181	max. 27
Criesbach Kinderhaus Teichmuschel	1 Gruppe Verlängerte Öffnungszeit / Ganztagesgruppe (max.10 Plätze) ab 3 Jahre	25	
Eberstal Kindergarten Schatztruhe	1 Gruppe Verlängerte Öffnungszeit ab 2 Jahre (AM)	22	max. 7
Dörrenzimmern Kindergarten Sternschnuppe	1 Gruppe Verlängerte Öffnungszeit ab 3 Jahre geplant ab September 2024 10 Plätze	25 (10)	
Gesamtangebot	12 Gruppen	253 (263)	max. 34

Belegung der Kindergärten zum 31.12.2023

Kindergarten	Anzahl Kinder insgesamt	davon Kinder unter 3 Jahren / AM	davon Krippenplätze
Am Breter	36	1	
Hälden	52		14
Schlosspark	18		
Sonnenschein	38		
Criesbach	19		
Dörrenzimmern	22	1	
Eberstal	15	4	
Summe	200	6	14

III. Bedarfsermittlung
Geburten in Ingelfingen

Jahr	Geburten
2010	46
2011	53
2012	30
2013	35
2014	46
2015	34
2016	52
2017	46
2018	48
2019	53
2020	51
2021	58
2022	51
2023	38

Bedarfsermittlung für Kinder über 3 Jahren (Ü3-Kinder)

Bei der nachfolgenden Bedarfsplanung nach den Einwohnerzahlen wurde davon ausgegangen, dass für sämtliche drei- bis sechsjährigen Kinder ein Kindergartenplatz vorhanden sein muss, sofern sie noch nicht schulpflichtig sind. Der Bedarf wird auf der Grundlage der zu den jeweiligen Stichtagen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder ermittelt. Die Zahlen wurden aus der beigefügten Anlage 2 zur Bedarfsplanung entnommen.

Einschulungsstichtag: Der Stichtag für die Einschulung in Baden-Württemberg ist der 30. Juni.

	Kindergartenjahr 2023/24	Kindergartenjahr 2024/25	Kindergartenjahr 2025/26	Kindergartenjahr 2026/27 zzgl. Geburten April- August 2024
Ingelfingen	184	185	179	152+
Criesbach	25	24	22	18+
Dörrenzimmern	28	29	25	16+
Eberstal	8	8	9	6+
Summe	245	246	235	192+

Ende Kindergartenjahr 2023/2024 sind nach dem Melderegister 245 Kinder über 3 Jahren gemeldet und könnten in den Kindergarten gehen. Im Jahr 2024/25 steigt die Anzahl auf 246 Kinder, im Jahr 2025/26 sinken dann die Zahlen auf 235 Kinder. Die Belegung im Kindergartenjahr 2026/27 steht noch nicht fest, es fehlen die Geburten von April-August 2024, bis zum 31.03.2024 waren es 192 Kinder. Für die Ü3-Kinder werden in den nächsten drei Jahren zwischen 235 und 245 Plätze benötigt.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Ortschaften ist festzustellen, dass der Kindergarten Eberstal aktuell der einzige Kindergarten mit mehreren freien Plätzen ist. In den Kindergärten in Ingelfingen fehlen im Kindergartenjahr 2023/2024 23 Plätze und in den Folgejahren 2024/2025 dann 24 Plätze und 2025/2026 noch 18 Plätze.

Bei der Bedarfsplanung 2022 wurde aufgrund der gestiegenen Geburtenzahlen beschlossen, die 21 Plätze für Kinder, die mit Kindern im Alter von 2-3 Jahren (je 7 in den Einrichtungen „Pustebblume“ in Ingelfingen, „Teichmuschel“ in Criesbach und „Schatztruhe“ in Eberstal) belegt werden könnten, in den nächsten Kindergartenjahren mit Kindern im Alter von über 3 Jahren zu belegen, damit alle Kinder über 3 Jahren einen Kindergartenplatz finden, wenn auch nicht unbedingt im gewünschten Kindergarten bzw. Ortsteil.

Nach den vorliegenden Betriebserlaubnissen sind für diese Kinder max. 233 Plätze (Gesamtangebot 253 Plätze abzüglich 20 Krippenplätze U3) vorhanden. Damit stehen in der Gesamtgemeinde rechnerisch insgesamt 12 bzw. 13 Plätze zu wenig zur Verfügung. Hinzuzurechnen wären allerdings noch 14 Firmenplätze (vertragliche Regelung im Ganztagesbereich). Damit fehlen insgesamt 26 bzw. 27 Plätze.

→ **Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Ü3-Kinder kann zukünftig rechnerisch nicht mehr erfüllt werden.**

Bedingt durch verzögerte Aufnahmen, da Eltern bei vor den Sommerferien geborenen Kindern die Aufnahme bis nach den Sommerferien verzögern, verringert sich diese Anzahl. Ebenso trägt eine vorzeitige Einschulung von Kindern, die nach dem Stichtag am 30. Juni geboren sind, zur Minimierung des Überhangs bei. Im laufenden Kindergartenjahr 2023/24 konnte noch allen Kindern über 3 Jahren ein Kindergartenplatz angeboten werden. Bei Betreuungsanfragen für die beiden kommenden Kindergartenjahre meldeten die Eltern zurück, dass ihnen der Wunschkindergarten wichtiger sei als eine Aufnahme zum 3. Geburtstag und die Aufnahme verschoben werden kann bis ein Platz frei wird. Diese Kinder werden dann im September nach dem Freiwerden von Plätzen der Vorschüler aufgenommen.

Bedarfsermittlung für Kinder unter 3 Jahren (U3-Kinder)

Für Kinder unter 3 Jahren ist der Bedarf an Plätzen weit schwieriger festzustellen als der Bedarf an Kindergartenplätzen für Kinder über 3 Jahren. Zur Berechnung des Bedarfs an Kindergartenplätzen für Ü3-Kinder wird von einer Quote von 100% ausgegangen. Zum wirklichen Bedarf an Krippenplätzen und der Inanspruchnahme von Plätzen mit Altersmischung liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Darüber hinaus lässt sich der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige nicht mit „echten“ Kinderzahlen berechnen, da die Kinder, für die der Bedarf ermittelt werden soll, teilweise noch gar nicht geboren sind. Um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für U3-Kinder gerecht zu werden, sind bei aktuell 98 Geburten im Zeitraum von 1.9.2021 bis 31.08.2023 rechnerisch 34 Betreuungsplätze vorzuhalten (35% landesweite Empfehlung). Zu beachten ist hierbei, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten ist. Maßgeblich ist aber nicht die Erfüllung einer bestimmten Quote, sondern die tatsächliche Nachfrage.

Für die U3-Kinder gibt es insgesamt 20 Krippenplätze und 14 altersgemischte Plätze (AM) für Kinder von 2-3 Jahren. Die altersgemischten Plätze für U3 Kinder werden überwiegend für die Ü3 Kinder benötigt. Die landesweite Empfehlung von 34 Plätzen kann damit rechnerisch genau erfüllt werden.

→ **Im Bereich U3-Kinder kann man somit rechnerisch den Bedarf decken.**

Anfragen nach VÖ-Betreuung für Kinder unter 3 Jahren müssen i.d.R. abgelehnt werden. Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten werden aufgenommen, wenn es die Betriebserlaubnis und die aktuelle Belegungszahl der Einrichtung zulässt. Allen vorliegenden Nachfragen nach Ganztagesbetreuung in der Krippe konnten nach Vorlage der Arbeitgeberbescheinigungen ein Krippenplatz angeboten werden. Aktuell gibt es hier keine Warteliste.

IV. Betreuung von auswärtigen Kindern /

Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 a KiTaG

2023 wurden in den Ingelfinger Kindergärten 9 Kinder aus anderen Gemeinden betreut. Aufgrund des Interkommunalen Kostenausgleichs wurde den Gemeinden (Kupferzell, Öhringen, Ravenstein, Schöntal und Weißbach) diese Betreuung mit 24.987,00 € (Vorjahr 29.667,75 €) in Rechnung gestellt. Im Gegenzug wurden 2023 nach unserem Kenntnisstand 12 Ingelfinger Kinder in Nachbargemeinden (Künzelsau und Mulfingen) betreut. Bislang wurde noch kein Kostenausgleich von einer Gemeinde vorgelegt. Im Vorjahr wurden 27.550,88 € für die Betreuung von 13 Kindern erstattet.

V. Personalakquise

Trotz aktueller politischer Anstrengungen, die Attraktivität des Arbeitsfelds zu steigern, das Personal zu halten sowie neue Berufs- und Zielgruppen für eine erzieherische Tätigkeit zu gewinnen, wirken diese Maßnahmen nicht ausreichend. Die Anstellung von Zusatzkräften hilft den geforderten Personalschlüssel zu erfüllen, ist aber nicht die ideale Lösung.

Die angespannte Personalsituation in unseren Einrichtungen hat sich im letzten Jahr leider nicht verbessert. Bei den Stellenausschreibungen bekommen wir den Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindertageseinrichtungen deutlich zu spüren. Es gibt immer weniger Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und sonstige pädagogische Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt. Bei realistischer Betrachtung lässt sich dieses Fachpersonal auch auf absehbare Zeit nicht in der erforderlichen Zahl gewinnen, da es nicht am Markt verfügbar ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel in den Einrichtungen muss jedoch eingehalten werden. Sollte dies nicht mehr gelingen, müsste z.B. über die Kürzung von Öffnungszeiten nachgedacht werden. Für die geplante Kleingruppe in Dörrenzimmern muss ebenfalls noch Personal eingestellt werden.

VI. Inanspruchnahme Kernzeitenbetreuung

Bereits bei der Bedarfsplanung 2022 wurde über das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes informiert, das die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern beinhaltet, für das Schuljahr 2026/2027 ab Klasse 1, für 2027/2028 zusätzlich Klasse 2 usw. Darin ist ein Betreuungsumfang von acht Stunden täglich (einschl. Unterrichtszeiten) an fünf Werktagen geregelt. Weitere Anforderungen (Räumlichkeiten, Qualifikation des Personals) sind nach wie vor noch ungewiss.

Nachrichtlich werden an dieser Stelle die Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder der Klasse 1-4 aufgeführt.

Die Stadt Ingelfingen als Schulträger bietet folgende Betreuungsformen für Grundschüler an der Georg-Fahrbach-Schule an:

Verlässliche Grundschule von 7:35-8:20 und von 11:55-13:30 Uhr

Aktuell (Stand 24. April 2024) sind 27 Kinder (Vorjahr 26 Kinder) angemeldet, davon 15 Schüler aus Klasse 1, 7 aus Klasse 2 sowie morgens 4 Kinder aus Klasse 3 und ein Kind aus Klasse 4.

Flexible Nachmittagsbetreuung von 13:30-17:00 Uhr

Aktuell (Stand 24. April 2024) sind 5 Kinder (Vorjahr 13 Kinder) aus den Klassen 1 und 2 angemeldet.

Betreuung während der Einnahme eines Mittagessens

An Schultagen wird in Ingelfingen ein Mittagessen angeboten.

Betreuung in den Ferien

Die Ferienbetreuung beginnt um 8:00 Uhr und endet Montag bis Donnerstag um 16:00 Uhr und am Freitag um 13:30 Uhr.

Vom Personal der Georg-Fahrbach-Schule werden von Montag bis Donnerstag von 11:55-16:10 Uhr derzeit 11 Kinder aus Klasse 3 sowie 4 Kinder aus Klasse 4 betreut. Freitags findet nach Unterrichtsende keine Betreuung von Kindern der Klassen 3 und 4 statt.

VII. Weiteres Vorgehen/ Planung

Obwohl in den letzten Jahren zusätzliche Gruppen in Ingelfingen eröffnet wurden, sind wie bei der Bedarfsermittlung ausgeführt, die vorhandenen Plätze hauptsächlich in Ingelfingen für die Kinder über 3 Jahre nicht ausreichend. In den nächsten beiden Kindergartenjahren 2024/25 und 2025/2026 fehlen 26 bzw. 27 Plätze für über 3-jährige Kinder in Ingelfingen. Diese Anzahl wird sich durch den Zuzug u. a. auch von Flüchtlingskindern eventuell weiter erhöhen.

Damit genügend Plätze vorhanden sind, soll zur Erfüllung des Rechtsanspruchs die Kleingruppe in Dörrenzimmern wiedereröffnet werden. 2023 scheiterte die Eröffnung an fehlendem Personal. Anfang April 2024 wurde erneut ein Antrag auf Betriebserlaubnis zur Neueröffnung der Kleingruppe gestellt. Diese Gruppe soll bei ausreichend Personal ab September 2024 starten.

Alle Kinder über drei Jahren könnten nach aktueller Planung damit einen Kindergartenplatz finden, wenn auch nicht unbedingt im gewünschten Kindergarten bzw. Ortsteil.

Genehmigte altersgemischte Kindergartenplätze, die mit Kindern im Alter von 2-3 belegt werden könnten, sollen in den nächsten beiden Kindergartenjahren weiterhin den Kindern im Alter von über drei Jahren vorbehalten sein. Sofern es die Kindergartenbelegung zulässt - in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres -, sollen ausnahmsweise U3 Kinder aufgenommen werden.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen für Kinder unter drei Jahren liegt weiter noch deutlich unter der landesweiten Empfehlung. Da die Kinderzahlen sinken, stehen die Plätze mit Altersmischung zukünftig dann wieder teilweise den Kindern U3 zur Verfügung. Die Aufstockung von Plätzen für U3 Kinder ist aktuell nicht erforderlich.

VIII. Beschlussvorschlag

Der Kindergartenbedarfsplanung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Bedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2023/2024 bis 2026/2027

Kindergartenjahr*	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Ingelfingen	130	130	126	102
Diebach	15	21	24	21
Hermuthausen	19	17	14	14
Weldingsfelden	20	17	15	15
Ingelfingen	184	185	179	152
Plätze ü3	154	154	154	154
Plätze 2-3 Jahre	7	7	7	7
Plätze gesamt	161	161	161	161
Criesbach	25	24	22	18
Plätze ü3	25	25	25	25
Plätze 2-3 Jahre	0	0	0	0
Plätze gesamt	25	25	25	25
Dörrenzimmern	18	19	14	6
mit Stachenhausen	10	10	11	10
Dörrenzimmern	28	29	25	16
Plätze ü3	25	25	25	25
Eberstal	8	8	9	6
Plätze ü3	15	15	15	15
Plätze 2-3 Jahre	7	7	7	7
Plätze gesamt	22	22	22	22
Kinder insgesamt	245	246	235	192
Plätze ü3	219	219	219	219
Plätze 2-3 Jahre	14	14	14	14
Plätze gesamt	233	233	233	233
	*Geburten	*Geburten	*Geburten	*Geburten
	01.09.2017 -	01.09.2018 -	01.09.2019 -	01.09.2020 -
	31.08.2021	31.08.2022	31.08.2023	31.03.2024
	zuzüglich	zuzüglich	zuzüglich	zuzüglich
	7/8 2017	7/8 2018	7/8 2019	7/8 2020

zuzüglich 20 Ganztagesplätze für Kinder von 1-3 Jahren in der Kita Halden; abzüglich 14 Firmenplätze Kita Halden
 Kinderzahl 01.09.2021 bis 31.08.2023: 98; davon 35%: 34 Plätze

vorhandene Plätze

Fazit Kindergartenjahr 2023/2024:

Platzbedarf ü3 nach Geburtenzahlen:	245	233 Vorjahr 230 + 3 Criesbach
Platzbedarf u3 nach Landesvorgaben:	34	20
Platzbedarf für Firmen/Auswärtige:	14	

Summe	293	253
-------	-----	-----

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 sowie Festsetzung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung ab 1. September 2024 und ab 1. September 2025

a) Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 verständigt.

Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt. Das angestrebte Ziel der unterzeichneten Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent, für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen.

Vorgesehen wird im neuen Kindergartenjahr ab September 2024 die Einführung einer Kindergarten-App. Diese App bringt weitere zusätzliche Kosten, welche abzufedern sind. Bei der Berechnung wurden die errechneten Beträge daher durchgehend aufgerundet.

Es wird daher empfohlen die Elternbeiträge für die folgenden Kindergartenjahre wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten

Der Berechnung liegt die Empfehlung für den Regelbeitrag zzgl. 10% Zuschlag für eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit zugrunde. Dieser Zuschlag wird seit Jahren unverändert eingerechnet, lt. Empfehlung wäre ein Zuschlag bis zu 25% gerechtfertigt.

	2023/2024	2024/2025	2025/2026
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	152,00 €	164,00 €	175,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	118,00 €	128,00 €	137,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €	86,00 €	93,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €	29,00 €	31,00 €

2. Elternbeiträge bei Ganztagesbetreuung

Hier gibt es keine Landesrichtsätze, es wird analog wie in den Vorjahren die gleiche Steigerung von 7,5 % bzw. 7,3 % vorgenommen.

Der Betrag für das Mittagessen wird seit September 2023 separat ausgewiesen. Damit kann die Zusammensetzung des Monatsbeitrags deutlich dargestellt werden und zukünftig können ggf. Preiserhöhungen oder Änderungen der MWST unmittelbar weitergegeben werden.

Der Anbieter hat bereits angekündigt, den Preis zum 1. Januar 2025 zu erhöhen. Der konkrete Betrag ist noch nicht bekannt. Ggf. wird Ende des Jahres in einer Gemeinderatssitzung über die Erhöhung des Essengelds beraten werden müssen.

Ganztagesbetreuung an 5 Wochentagen	2023/2024		2024/2025		2025/2026	
	8 Std.	10 Std.	8 Std.	10 Std.	8 Std.	10 Std.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind zzgl. Essensgeld 78 €	183,00 € 78,00 € <u>261,00 €</u>	212,00 € 78,00 € <u>290,00 €</u>	197,00 € 78,00 € <u>275,00 €</u>	228,00 € 78,00 € <u>306,00 €</u>	212,00 € 78,00 € <u>290,00 €</u>	245,00 € 78,00 € <u>323,00 €</u>
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld 78 €	153,00 € 78,00 € <u>231,00 €</u>	182,00 € 78,00 € <u>260,00 €</u>	165,00 € 78,00 € <u>243,00 €</u>	196,00 € 78,00 € <u>274,00 €</u>	178,00 € 78,00 € <u>256,00 €</u>	211,00 € 78,00 € <u>289,00 €</u>
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld 78€	128,00 € 78,00 € <u>206,00 €</u>	151,00 € 78,00 € <u>229,00 €</u>	138,00 € 78,00 € <u>216,00 €</u>	163,00 € 78,00 € <u>241,00 €</u>	149,00 € 78,00 € <u>227,00 €</u>	175,00 € 78,00 € <u>253,00 €</u>
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld 78 €	97,00 € 78,00 € <u>175,00 €</u>	127,00 € 78,00 € <u>205,00 €</u>	105,00 € 78,00 € <u>183,00 €</u>	137,00 € 78,00 € <u>215,00 €</u>	113,00 € 78,00 € <u>191,00 €</u>	147,00 € 78,00 € <u>225,00 €</u>

Ab September 2024 wird Ganztagesbetreuung an 4 Wochentagen nicht mehr angeboten.

3. Elternbeiträge für die Krippengruppe

Der Monatsbeitrag enthielt bislang 78 € für das Mittagessen. Auch hier soll wie unter Punkt 2 ausgeführt der Beitrag für das Mittagessen separat ausgewiesen werden und beträgt wie bei der Ganztagesbetreuung an 5 Tagen bei den Krippenkindern 78 €/Monat.

	2023/2024	2024/2025	2025/2026
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind zzgl. Essensgeld 78 €	346,00 € 78,00 € <u>424,00 €</u>	372,00 € 78,00 € <u>450,00 €</u>	400,00 € 78,00 € <u>478,00 €</u>
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld 78 €	272,00 € 78,00 € <u>350,00 €</u>	293,00 € 78,00 € <u>371,00 €</u>	315,00 € 78,00 € <u>393,00 €</u>
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld 78 €	202,00 € 78,00 € <u>280,00 €</u>	218,00 € 78,00 € <u>296,00 €</u>	234,00 € 78,00 € <u>312,00 €</u>
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld 78 €	131,00 € 78,00 € <u>209,00 €</u>	141,00 € 78,00 € <u>219,00 €</u>	152,00 € 78,00 € <u>230,00 €</u>

4. Zuschlag für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der genehmigten Gruppengröße ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist bei der Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern ein Zuschlag gerechtfertigt. Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurde hierfür ein Zuschlag in Höhe von 131,00 € erhoben. Dieser Zuschlag soll ebenfalls angepasst werden. Für die Beiträge unter Punkt 1 und 2 wird ein pauschaler Zuschlag von 141,00 € (2024/2025) und 152,00 € (2025/2026) erhoben. Eine Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfolgt nur, sofern Plätze vorhanden sind.

5. Beitrag für die Betreuung in den Ferien

Seit Jahren besteht für Erwerbstätige die Möglichkeit, in den Kindergartenferien bei fehlender Betreuungsmöglichkeit das Kind zur Ferienbetreuung in einen anderen Kindergarten zu bringen, sofern dort Plätze vorhanden sind. Dieses Betreuungsangebot in den Ferien gibt es für Kinder ab 3 Jahren. Für diese zusätzliche Betreuung soll bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit anstatt bislang 12,00 €/Tag der Beitrag auf 13,00 €/Tag im Kindergartenjahr 2024/2025 und dann auf 14,00 €/Tag im Kindergartenjahr 2025/2026 erhöht werden.

Aufgrund der aktuellen Belegungszahlen wird es nur in Ausnahmefällen möglich sein eine Ferienbetreuung anzubieten.

6. Bei der Berechnung und Festsetzung der Beiträge wird Folgendes zugrunde gelegt:

- Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September.
- Alle Beiträge sind auf 12 Monatsbeiträge berechnet und werden deshalb unabhängig von Fehlzeiten erhoben.
- Bei Kindern, die eingeschult werden, endet der Betreuungsvertrag zum 31. August.
- Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
- Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Beitrag im darauffolgenden Monat verringert.
- Wird ein Kind aus der Familie 18 Jahre alt, wird der Beitrag im darauffolgenden Monat erhöht.
- Pflegekinder werden bei der Berechnung wie eigene Kinder gesehen. Diese Kinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Der Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren fällt ab dem Monat des dritten Geburtstages weg.
- Bei wiederholtem verspätetem Abholen eines Kindes aus der Einrichtung kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Diese beträgt 20 Euro pro angefangene halbe Stunde.

7. Beiträge in den Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinde Ingelfingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Ingelfingen wurde über die vorgesehene Anpassung informiert und stimmt der Erhöhung wie vorgeschlagen zu.

Beschlussvorschlag

Der Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 ab dem 1. September 2024 und für das Kindergartenjahr 2025/2026 ab dem 1. September 2025 wird wie oben dargestellt zugestimmt.

b) Festsetzung der Beiträge für die Kernzeitenbetreuung ab 1. September 2024 und ab 1. September 2025

Analog zum Bereich der Kindertageseinrichtungen sollen diese Beiträge aufgrund der gestiegenen Kosten ebenfalls entsprechend um 7,5% bzw. 7,3% angehoben werden. Der errechnete Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Für die Betreuung am Vormittag

von 7:30 Uhr bis Schulbeginn und nach Schulschluss bis 13:30 Uhr

Betreuungszeit	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Betreuung bis zu 3 Stunden/Woche	18 €	19 €	20 €
Betreuung ab 3 bis 5 Stunden/Woche	29 €	31 €	33 €
Betreuung ab 5 bis 8 Stunden/Woche	43 €	46 €	49 €
Betreuung über 8 Stunden/Woche	52 €	56 €	60 €

Bei der Berechnung der Stunden werden nicht Schulstunden mit 45 Minuten, sondern volle Stunden mit 60 Minuten zugrunde gelegt.

Für die Betreuung am Nachmittag

von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Betreuungszeit	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Betreuung bis zu 3 Stunden/Woche	47 €	50 €	54 €
Betreuung ab 3 bis 5 Stunden/Woche	81 €	87 €	93 €
Betreuung ab 5 bis 8 Stunden/Woche	107 €	115 €	123 €
Betreuung über 8 Stunden/Woche	124 €	133 €	143 €

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet in den Faschingsferien, Osterferien, den letzten 3 Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien statt. Die Einrichtung bleibt in den Weihnachtsferien, Pfingstferien und in den ersten 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen. Die Ferienbetreuung findet derzeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:30 Uhr statt. Für diese Betreuung wurde ein Betrag von 13 €/Tag festgesetzt. Der Beitrag für die Ferienbetreuung soll entsprechend im Schuljahr 2024/2025 auf 14 €/Tag und im Schuljahr 2025/2026 auf 15 €/Tag angehoben werden.

Beschlussvorschlag

Der Anpassung der Beiträge für die Kernzeitenbetreuung ab 1. September 2024 und ab dem 1. September 2025 wird wie oben dargestellt zugestimmt.

Anlage zu TOP 5 a) der Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2024

Die Grundlage für die Gebührenkalkulation bilden:

- die Unterkunftskosten (Abschreibungen und Zinsen),
- laufende Unterhaltungskosten (Instandhaltung/Beschaffung, Verwaltungskosten, Bauhofkosten) und
- Nebenkosten (Strom/Gas, Wasser/Abwasser, Grundsteuer, Versicherungen, Abfallbeseitigung, Hausmeister).

Nicht zu den gebührenfähigen Aufwendungen gehören die Kosten für die Bewachung der (Gemeinschafts-)Unterkünfte sowie die Kosten, die für die soziale Betreuung der in den Unterkünften untergebrachten Personen entstehen.

Unterkunftskosten

Für die Unterkunftskosten wurden die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) für die Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stadt ermittelt. Für Gebäude bei denen eine Mischnutzung besteht, wurden die Kosten entsprechend dem Nutzungsverhältnis aufgeteilt.

Bei der Verzinsung nach § 14 Abs. 3 S. 2 KAG besteht die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Stadt verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes obliegt der Entscheidung des Gemeinderats. Dieser wurde auf 4 % festgelegt.

Die Stadt Ingelfingen schreibt Ihre Anlagen nach dem Bruttoverfahren ab.

Bei den angemieteten Gebäuden wurde der reine Mietanteil für die Unterkunft angesetzt.

Laufende Unterhaltungskosten/weitere Unterkunftskosten

Als weitere Unterkunfts- bzw. Unterhaltungskosten wurden Instandhaltung-/Beschaffungskosten, Abschreibungen, Bauhofkosten und Verwaltungskosten angesetzt.

Für die Instandhaltungs- bzw. Beschaffungskosten wurde von den angefallenen Kosten der Jahre 2021-2023 ein Durchschnittswert gebildet und in der Kalkulation angesetzt. Für das Jahr 2025 wurde mit einer Preissteigerung von 2 % kalkuliert. Es wurden die Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung angesetzt. Für die Beschaffung der Ausstattung der Containeranlage wurden die Abschreibungen nach der zweiten Berechnungsverordnung angesetzt.

Für die Bauhof- und Verwaltungskosten wurden die Planansätze aus dem Haushaltsplan 2024 angesetzt. Für das Jahr 2025 wurde mit einer Preissteigerung von 5,5 % gerechnet.

Nebenkosten

Nach einer Auswertung der Nebenkosten aus dem Jahr 2023 haben sich Kosten in Höhe von 129,66 € pro Person ergeben. Die Nebenkosten für das Jahr 2024 wurden auf Grundlage dieses Wertes mit einer Preissteigerung von 3 % angesetzt. Für das Jahr 2025 wurde mit einer weiteren Preissteigerung von 3 % gerechnet.

Für die Containeranlage wurden die Kosten entsprechend einem geschätzten Durchschnittsverbrauch kalkuliert. Zudem soll ein Hausmeisterservice beauftragt werden. Hier wird mit durchschnittlich 240 Stunden / Jahr und Kosten i.H.v. 30,00 € pro Stunde kalkuliert.

Bemessungseinheiten

Die ermittelten Kosten werden durch die zu erwartenden Bemessungseinheiten, z.B. Wohnfläche oder Personenzahl geteilt. In der Kalkulation wurde immer von der Maximalbelegung ausgegangen.

Ermessensentscheidungen

Der Gemeinderat hat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Kalkulationszeitraum für die Gebühr (maximal 5 Jahre): **1,5 Jahre**
- Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode): **Bruttomethode**
- Höhe der Abschreibungssätze: **gem. der Anlagenbuchhaltung und nach der zweiten Berechnungsverordnung**
- Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals: **4 %**
- Methode der Zinsberechnung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode): **Restwertmethode**
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen in den folgenden 5 Haushaltsjahren: **keine vorhanden, da erstmalige Gebührenkalkulation**
- Prognostizierte Entwicklung bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten
- Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand des Anlagenachweises und der erwarteten Zugänge
- Prognostizierte Menge der Bemessungseinheiten: **siehe Übersicht Belegungen 2024 und 2025**
- Höhe des Gebührensatzes: **258,00 €**
- Angemessenheit der Gebührensätze

Berechnung der Gebührensätze

	2024	2025	2024-2025
	6 Monate	12 Monate	18 Monate
Unterkunftskosten	155.066,96 €	287.423,63 €	442.490,59 €
Belegung	1067	1932	2999
Unterkunftskosten pro Person	145,33 €	148,77 €	147,55 €
Nebenkosten	120.715,02 €	218.104,28 €	338.819,30 €
Belegung	1067	1932	2999
Nebenkosten pro Person	113,13 €	112,89 €	112,98 €
Gesamtkosten pro Person	258,46 €	261,66 €	260,52 €

kalkulatorische Kosten

	2024			2025		
	Afa	RBW 31.12.	Zins 4%	Afa	RBW 31.12.	Zins 4%
Objekt 4 Gebäude	5.699,79 €	273.114,89 €	11.038,59 €	5.699,79 €	267.415,10 €	10.810,60 €
Objekt 4 Grundstück	- €	47.942,15 €	1.917,69 €	- €	47.942,15 €	1.917,69 €
davon Nutzungsanteil 100 %	5.699,79 €		12.956,28 €	5.699,79 €		12.728,29 €
Objekt 3 Gebäude	3.438,90 €	164.207,47 €	6.637,08 €	3.438,90 €	160.768,57 €	6.499,52 €
Objekt 3 Grundstück	- €	17.411,67 €	696,47 €	- €	17.411,67 €	696,47 €
davon Nutzungsanteil 100 %	3.438,90 €		7.333,54 €	3.438,90 €		7.195,99 €
Objekt 1 Gebäude	1.913,02 €	25.825,83 €	1.071,29 €	1.913,02 €	23.912,81 €	994,77 €
Objekt 1 Grundstück	- €	1.541,82 €	61,67 €	- €	1.541,82 €	61,67 €
Sopo Land Zuschuss	- 975,64 €	- 13.171,17 €	- 546,36 €	- 975,64 €	- 12.195,53 €	- 507,33 €
davon Nutzungsanteil 57,976 %	543,46 €		340,09 €	543,46 €		318,35 €
Objekt 2 Gebäude	- €	1,00 €		- €	1,00 €	
Objekt 2 Grundstück	- €	4.291,27 €	171,65 €	- €	4.291,27 €	171,65 €
davon Nutzungsanteil 16,205 %	- €		27,82 €	- €		27,82 €
Objekt 6 Gebäude	- €	1,00 €		- €	1,00 €	
Objekt 6 Grundstück	- €	4.497,61 €	179,90 €	- €	4.497,61 €	179,90 €
davon Nutzungsanteil 1/4			44,98 €			44,98 €
Objekt 5 Gebäude	5.572,69 €	98.450,86 €	4.049,49 €	5.572,69 €	92.878,17 €	3.826,58 €
Objekt 5 Grundstück	- €	10.104,93 €	404,20 €	- €	10.104,93 €	404,20 €
davon Nutzungsanteil 1/4	1.393,17 €		1.113,42 €	1.393,17 €		1.057,69 €
Objekt 10 Grundstück	- €	5.456,00 €	218,24 €	- €	5.456,00 €	218,24 €
davon Nutzungsanteil 43,75 %			95,48 €			95,48 €

Auswertung Nebenkosten 2023

	Objekt 4	Objekt 3	Objekt 1	Objekt 2	Objekt 5 und 6	Summe
Strom	1.772,47 €	1.500,00 €	9.875,45 €	3.153,41 €	2.109,62 €	18.410,95 €
Wasser/Abwasser / Jahr 2023	768,38 €	1.495,77 €	5.107,65 €	2.045,44 €	1.905,79 €	11.323,03 €
Abfallgebühren / Jahr 2023	143,08 €	223,76 €	819,20 €	461,40 €	508,00 €	2.412,94 €
Grundsteuer /Jahr 2023	147,62 €	108,03 €	102,50 €	215,33 €	381,95 €	955,43 €
Gebäudeversicherung / Jahr 2023	130,86 €	177,25 €	340,65 €	635,06 €	599,13 €	1.882,95 €
Heizkosten / Jahr 2023	1.751,76 €	3.637,54 €	6.561,25 €	2.817,96 €	6.480,10 €	21.248,61 €
Schornsteinfeger	103,67 €		156,79 €		167,50 €	427,96 €

Summe Nebenkosten	4.817,84 €	7.142,35 €	22.963,49 €	9.328,60 €	12.152,09 €	56.661,87 €
-------------------	------------	------------	-------------	------------	-------------	-------------

Belegung	59	70	175	55	78	437
----------	----	----	-----	----	----	-----

Nebenkosten pro Person	81,66 €	102,03 €	131,22 €	169,61 €	155,80 €	129,66 €
------------------------	---------	----------	----------	----------	----------	----------

TOP 5: Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**b) Satzung**

Die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten ist eine öffentliche Aufgabe der Kommunen nach dem Polizeigesetz beziehungsweise dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält die Stadt Ingelfingen mehrere Unterkünfte vor.

Die näheren Bestimmungen zur Benutzung dieser Obdachlosenunterkünfte sind in einer Satzung als Rechtsgrundlage zu regeln. Zudem setzt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft eine satzungsrechtliche Grundlage voraus. Eine solche Satzung gibt es bisher nicht.

Da die Gebührenkalkulation in diesem Jahr neu berechnet wurde, soll nun auch die Einführung der Satzung erfolgen. Grundlage für die Neufassung war im Wesentlichen die Mustersatzung des Gemeindetags. Den Satzungsentwurf entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Beschlussvorschlag:

Um Rechtssicherheit bei der Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten sowie der Erhebung der entsprechenden Nutzungsgebühren zu erhalten, wird die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gemäß Anlage 2 beschlossen. Darin enthalten ist die Festsetzung der Höhe der Nutzungsgebühr pro Person und Monat.

Satzungsentwurf

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Ingelfingen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Stadt Ingelfingen erhebt je Schlüsselsatz ein Schlüsselpfand von 20,00 Euro, welches bei Übergabe des Schlüssels erhoben wird. Das Geld wird von der Stadt Ingelfingen verwahrt und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Rückgabe der Schlüssel wieder ausbezahlt.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- a) der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
- b) eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- d) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
- e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
- f) der Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/ oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(4) Verlässt der Bewohner die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich beim Ordnungsamt abzumelden, so erlischt das Nutzungsverhältnis nach Ablauf von vier Wochen ab Bekanntwerden. Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt) ist dem Ordnungsamt vorab anzuzeigen. Bei einer unangemeldeten Abwesenheit von mehr wie vier Wochen endet das Nutzungsverhältnis.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Grundsätzlich untersagt ist:

1. einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen; Besuch ist ausschließlich in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. ein Kleintier/Tier in der Unterkunft zu halten;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(5) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Ingelfingen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Stadt Ingelfingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(7) Die Beauftragten der Stadt Ingelfingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(8) Der eingewiesene Bewohner hat keinen Anspruch auf eine Einzelunterbringung. Das Ordnungsamt der Stadt Ingelfingen kann ein Zimmer mit mehreren Personen gleichzeitig belegen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Ingelfingen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Ingelfingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ingelfingen zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

(3) Vernachlässigt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Ingelfingen diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Benutzerin bzw. des säumigen Benutzers erfüllen lassen.

(4) Die Stadt Ingelfingen oder von ihr beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

(5) Die Stadt Ingelfingen kann die Benutzung von Räumen und Gegenständen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ingelfingen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ingelfingen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner bzw. seine Erben/ Bevollmächtigte, die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Es besteht seitens der Stadt Ingelfingen das Recht, zurückgelassene Gegenstände aus dem Eigentum des Bewohners zu räumen und in Verwahrung zu nehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden mit einer angemessenen Frist von drei Monaten verwahrt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, wird davon ausgegangen, dass der Bewohner bzw. seine Erben/ Bevollmächtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Ingelfingen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Ist das Eigentum nicht verwertbar, so kann es entsorgt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Ingelfingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht bei hoheitlich begründeten Zweckgemeinschaften.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten, ohne einen Internetanschluss, beträgt 258,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr. Sie wird in Form eines Dauerbescheids gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG erlassen.

§ 16 Umsatzsteuer

Sind die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so erhöhen sich die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren bzw. Kostensätze noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;

5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 für keine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
9. entgegen § 7 Abs. 1 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
10. den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
11. die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ingelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.